

Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis

— aus der Sicht der Bistümer —

Eine gesunde Spannung

„Als Geschenk Gottes an seine Kirche sind die Orden nicht Randerscheinung, sondern wesentlicher Bestandteil kirchlichen Lebens und Impuls zur konsequenteren Verwirklichung des Evangeliums.“ Mit diesen Gedanken aus dem Apostolischen Schreiben „Vita Consecrata“ von Papst Johannes Paul II. beginnt das neue Lexikon für Theologie und Kirche die Ausführungen zum Stichwort „Orden praktisch-theologisch“¹. Anspruchsvoll wird weiter formuliert: „Leben im Orden ist Prophetie, die sich an die Hirten und an alle Gläubigen der Kirche wendet.“ Orden sind in diesem Sinn wesentlicher Teil kirchlichen Lebens, nicht aber das ganze kirchliche Leben. Auf dieses hin sind sie bezogen. Deshalb gehört zu jeder Aussage über Orden auch ein Wort zu deren Verhältnis zur Gesamt- und Ortskirche. Der bereits genannte Beitrag im Lexikon für Theologie und Kirche fährt daher konsequent mit einer Aussage zum Verhältnis der Orden zur Gesamt- und Ortskirche fort. „Die Orden stehen in Einheit mit der Gesamt- und Ortskirche, aber auch in einer gesunden Spannung zu ihr.“ Damit sind wir beim Thema dieses Referates, das aus praktischer Erfahrung verdeutlichen will, wie jene „gesunde Spannung“ im Interesse der Verwirklichung des Auftrags der Kirche zu einem fruchtbaren Verhältnis gestaltet werden kann.

Wie soll es weitergehen? Den Umbruch gestalten

Spannend ist das Verhältnis von Ortskirche und Orden gegenwärtig durch die in Ortskirchen und Orden gemeinsam gestellte Frage nach künftigen Formen und Wegen des kirchlichen Lebens. Diese Fragestellung wird ausgelöst und forciert durch bedrängende Erfahrungen, unter denen der Mangel an Priestern und Ordensleuten nur stellvertretend genannt werden soll. Orden sind nicht mehr in der Lage, den einst selbst gestellten Auftrag zu erfüllen. Sie sehen viele ihrer Werke in Frage gestellt und ziehen sich aus Werken und Einrichtungen zurück. Wenn dies bislang nicht geschieht, werden anstelle der Ordensmitglieder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, die an den Zielsetzungen der Ordenseinrichtungen mitwirken können. Selbst wo das unter ideellen Gesichtspunkten durchaus möglich erscheint, bewirkt diese Umstellung zumindest eine beträchtliche Kostensteigerung für den Orden, so dass auch von dieser Seite die Fortführung eines ordenseigenen Werkes vor neue Herausforderungen gestellt wird. Deshalb steht auch die Aufgabe eigener Werke auf der Tagesordnung. Nicht wenige Gemeinschaften, nicht nur Frauenorden, werden von ernsten, ja manchmal sogar von Existenzsorgen bewegt. Wenn in solchen Situationen Rat und Hilfe erbeten wird, ist es noch relativ einfach, rechtlichen Beistand oder wirtschaftliche Beratung durch das Bistum zur Verfügung zu

stellen. Schwieriger ist oft schon die Lösung dauerhafter Betriebskostenfinanzierungen. Die geistliche Not aber, die mit der Erfahrung des Ab- und Aufgebens, bisweilen eben auch schon mit der Sorge des Ab- und Aussterbens verbunden ist, fordert darüber hinaus eine besondere spirituelle Weggemeinschaft. Den Ordensreferaten in den Diözesanverwaltungen – darüber hinaus natürlich zuerst den Bischöfen – erwächst also über die administrative Alltagsarbeit hinaus immer mehr die Aufgabe, sich in einen Dialog und eine Begleitung mit den im Bistum ansässigen Orden einzulassen. Deren Probleme können in solchen Fällen eben nicht mehr nur Probleme des Ordens sein. Sie berühren und betreffen auch die Ortskirche, in der die Ordensgemeinschaft ein Teil des ganzen kirchlichen Lebens ist. Der gegenwärtige Wandel bringt so viele neue Fragen mit sich, die beide Seiten berühren. Es sollte daher auch über eine effektive Kommunikation nachgedacht werden, mit deren Hilfe die Orden und die Diözesen sich bei der Gestaltung des Umbruchs gegenseitig austauschen, unterstützen und anregen können.

In den meisten Orden sind umfangreiche Umstrukturierungen im Gang. Man stellt sich auf eine grundlegend veränderte Situation ein. Von den damit verbundenen Veränderungen sind die Ortskirchen, nicht zuletzt gerade auch viele Pfarrgemeinden betroffen. Das gilt nicht nur für die leer stehenden ehemaligen Klostergebäude, die auf eine neue Nutzung warten. In der Alltagserfahrung der Ortskirche und hier besonders der Pfarreien ist das Erleben von Ordensleuten recht selten geworden. Die mit solch knapp gezeichneten Entwicklungen lediglich angedeuteten Schwierigkeiten sind hier allen bewusst. Ebenso gemeinsam ist die Erkenntnis, dass das Klagen gar nichts nützt und auf Veränderungen auch nicht nur reagiert werden kann. Es geht nicht mehr nur um eine Reaktion auf bestimmte Nöte, auch nicht nur um organisatorische Verbesserungen und

Ausnutzung von Synergien wie etwa Fusionieren von Provinzen und Installation gemeinsamer Noviziate und Ausbildungsstätten. Früher als dies in den großen Diözesen der Fall war, haben Orden damit begonnen, Veränderungen in Struktur und Aufgabenstellung zu gestalten. Dies geschah oft durch ordensinterne Reflexionen der eigenen Ziele und die kritische Prüfung einer möglichst glaubwürdigen Umsetzung des eigenen Profils. Um aus diesem Kreis keine Auswahl treffen zu müssen, sei ein Beispiel aus einer weiblichen Gemeinschaft gestattet. Maria Ward Schwestern haben in unserem Bistum sehr viele Schulen geführt und dadurch seit Jahrhunderten zur Mädchen- und Frauenbildung beigetragen. Heute sind nur mehr sehr wenige Ordensfrauen im Lehrberuf tätig. Mit Interesse aber kann man beobachten, dass ein interner Prozess zum Aufbau neuer geistlicher Angebote führte, die auf große Nachfrage treffen und auch den Ordensfrauen ein dem Gründungsgedanken entsprechendes neues Apostolat eröffnen.

Es findet derzeit also ein Umbruch statt, der da und dort auch ein Abbruch ist. Zugleich aber gibt es auch neuen Aufbruch, der mit neuen Aufgaben, geschärftem Profil und angepassten Strukturen einhergeht. Der Schmerz über den Verlust darf die Aufmerksamkeit für das neue Wachstum nicht überlagern. Was sich in den Orden ereignet und an ihrem Handeln beobachten lässt, spielt sich auch in den Ortskirchen ab. Beiden ist das Thema gemeinsam: Wie soll es weitergehen? Natürlich müssen die Ortskirchen für ihre Aufgaben eigene Antworten finden. Der Austausch mit den Orden ist aber dennoch auch vom Standpunkt der Diözese aus von Interesse. Was sich in den Orden ereignet, stellt gewissermaßen eine Verdichtung der Probleme dar, die auch in der Fläche der Kirche auftreten. Die Entwicklung in den Orden hat daher einen gewissen Signalcharakter, besitzt Ausstrahlung auf die Ortskirche. Sichtbar wird zuerst eine weit verbreitete

D geistliche Not. Zukunft wird es also nicht geben, wenn man diese Not nicht mit oberster Priorität zu lindern sucht. Deshalb erscheint es auch sehr bemerkenswert, dass die Orden offenbar nicht nur auf organisatorische Umgliederungen setzen, sondern ihre Zukunft in einer Reflexion ihrer Ziele und deren profilierter Aktualisierung suchen. Es wird also der Versuch gemacht, auf die gegenwärtigen Nöte nicht nur mit diversen Maßnahmen zu reagieren, sondern die daraus entstehenden Umbrüche mit Ideen, Idealen und besonders mit dem ihnen eigenen spirituellen Erbe zu gestalten. Mir scheint, dass in den Orden solche Prozesse vielleicht auch durch die drängendere Not klarer konturiert und gezielter angestrebt werden als das heute noch in den Bistümern der Fall ist, vermittelt werden kann oder überhaupt möglich ist.

Bei der Frage, wie es weitergehen soll, können Bistümer und Orden Lösungswege und Lösungen nicht von einander kopieren. Sie können einander aber befruchten und dazu anregen, notwendige Veränderungsprozesse zu gestalten. Ein intensiverer Austausch über Anlage, Entwicklung und Erfahrungen mit solchen Gestaltungsprozessen wäre für beide, Orden und Diözesen, mit Sicherheit ein ebenso spannender wie fruchtbarer Dialog.


Zwischen dem Anspruch flächendeckender Präsenz und der Verwirklichung einer spezifischen Berufung

Das Zueinander von Teilkirche und Orden wird grundlegend geprägt von den Zielen und Aufgaben, die sich den Teilkirchen und den Orden stellen. Die Diözese hat einen auf die ganze Teilkirche bezogenen Auftrag, der jede Pfarrgemeinde, jeden der drei kirchlichen Grundvollzüge in Verkündigung, Liturgie und Caritas und zahlreiche kategoriale Differenzierungen der Pastoral umfasst. Dementsprechend richtet sich das Interesse der

Diözese in besonderer Weise auf die Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden und differenzierten pastoralen Präsenz. Zahlreiche Pastoralpläne mit unterschiedlich profilierten Wegen sind in den letzten Jahren in den Diözesen entwickelt worden, um vor allem dieses Ziel zu erreichen. Die Anstrengungen sind beträchtlich. Die Diözesen haben deshalb ein begründetes Interesse, dass auch die Orden an dem Bemühen um eine flächendeckende und differenzierte Pastoral mitwirken. Dies geschieht auch in nicht unerheblichem Umfang. Unter den 655 in der Pfarrseelsorge im Bistum Augsburg tätigen Priestern sind 164 Ordensleute. Auch unter den Pastoral- und Gemeindeferenten und anderen pastoralen Berufen gibt es 29 Ordensleute, vor allem von weiblichen Orden. Diese wenigen Zahlen machen deutlich, dass die Seelsorge im Bistum ohne den maßgeblichen Beitrag der Orden, darunter auch ausländischer Ordensniederlassungen, nicht mehr in der bisherigen Form bestehen könnte. Ähnliche Beispiele wird es mit Abweichungen in vielen anderen Diözesen geben. Alle Anstrengungen der Diözesen und Orden zusammen würden jedoch schon auf mittlere Sicht nicht mehr ausreichen, um den Personalbedarf zu befriedigen, der sich aus den gegenwärtigen Seelsorgsstrukturen ergibt. Ganz abgesehen von der sich verringern den Zahl solcher Gestaltungen werden Orden mit Recht ihren Auftrag auch aus eigenen Zielen und nicht nur aus der Unterstützung der Diözesen definieren. Das Bemühen um eine Sicherstellung flächendeckender pastoraler Präsenz stößt also an erkennbare Grenzen. Diese treten umso deutlicher zu Tage je mehr der Versuch gemacht wird, den Weg in die Zukunft mit der Bewahrung möglichst aller geschichtlich gewachsenen Strukturen zu gewinnen. Es fehlt nicht nur an Priestern für die Pfarrseelsorge. Es mangelt auch an pastoralen Mitarbeitern(-innen). Nicht zu übersehen ist, dass auch die Ressource des Ehrenamtes nicht überstrapaziert werden kann. Endlich muss man zur Kenntnis nehmen,

dass die Partizipation der Gläubigen am kirchlichen Leben nach wie vor abnimmt und dort wo sie noch stattfindet, erheblichen Veränderungen unterliegt. Ein Überschuss der Strukturen gegenüber der tatsächlichen Partizipation der Gläubigen, schlicht also ein Strukturüberschuss und ein Mangel an Gläubigen kann nicht in Abrede gestellt werden. Es bedarf deshalb auch einer kritischen Befragung der tatsächlichen religiösen Sozialisationskraft der herkömmlichen Gemeinden und Seelsorgsstrukturen unter den modernen Lebensbedingungen. Ohne diese Diskussion hier im einzelnen beleuchten zu können, sei auch zur Vermeidung von Missverständnissen festgehalten, dass einer territorialen Strukturierung der Seelsorge mit dem Prinzip der Gemeindebildung auch künftig sehr große Bedeutung zukommen wird. Es wäre aber wohl vorschnell, diese Gemeindebildung immer schon mit den heute vorzufindenden geschichtlich gewachsenen Gemeinden gleich zu setzen. Siedlungsstruktur und christliche Gemeinde sind heute nicht mehr identisch. Die kirchliche Pfarrgemeinde darf sich nach eigenen, gewiss auch soziologischen, nicht zuletzt aber durch theologische Kriterien definieren. Dazu gehören konstitutiv die Eucharistie und das sakramentale Amt. Wenn dies auch weithin praktisch noch kaum vorstellbar erscheint, gewinnt doch die Überlegung zunehmend Befürworter, ob nicht aus vielen guten Gründen das Netz der territorialen Gemeinden weiter geknüpft werden darf als wir es gegenwärtig gewohnt sind. Mindestens jedoch wird ein größeres Maß an Gemeinschaft und Zusammenwirken, also eine pastorale Vernetzung benachbarter Gemeinden und Lebensräume angezielt. Die Signale, die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im März 2001 zu diesem Themenfeld ausgegangen sind, deuten kommende Veränderungsprozesse an. Auf diese Prozesse wurde hier etwas näher eingegangen, weil das Thema Orden und Diözese auch eine wenigstens kurze und sehr grob ge-

zeichnete Schilderung wichtiger Rahmenbedingungen der Seelsorgsorganisation verlangt. Es gibt natürlich eine Spannung zwischen dem Anspruch flächendeckender Seelsorge und der Verwirklichung einer spezifischen Berufung. Die Orden werden sich fragen, ob sie in einer möglichst extensiven Teilnahme an der Sicherung der flächendeckenden Seelsorge ihre eigene spezifische Berufung entfalten können. Die eben nur kurz angedeuteten Veränderungen, die mittelfristig in allen Diözesen mit gleichwohl unterschiedlichen Schwerpunkten und auf verschieden akzentuierten Lösungswegen zu spüren sein werden, geben den Orden aber eine gute und zukunftsfähige Perspektive, sich in das Leben und die Seelsorge einer Teilkirche einzubringen. Der Umbau seelsorglicher Strukturen kann in den Diözesen nämlich nur dann nicht zu einem bloßen Rückzug werden, wenn er zugleich begleitet wird vom Aufbau und der Stärkung geistlicher Zentren, von der Profilierung von Kristallisationspunkten des kirchlichen Lebens, vom Einbringen spezifischer Fachkompetenz in die diözesane Seelsorge, bis hin zur Förderung von Weggemeinschaften und der Aktivierung personaler Seelsorgsangebote. Diese Angebote haben gegenüber der Pfarrseelsorge einerseits subsidiären und andererseits auch komplementären Charakter. Solche Kristallisationspunkte stellen sich freilich nicht von selbst ein. Sie bedürfen der Entwicklung und Pflege und im wohl verstandenen Sinne auch der „Qualitätssicherung“, d.h. einer gesunden Lehre und Spiritualität sowie einer kooperativen Einbindung in das territoriale Seelsorgsprinzip. Wo sich diese Entwicklung ergibt, eröffnen sich auch den Orden Chancen für eine bedeutende Mitwirkung im Seelsorgekonzept einer Teilkirche. Eine entsprechende Integration der Aktivitäten von Orden in das Seelsorgskonzept einer ganzen Diözese ist dafür eine natürliche Voraussetzung. Damit kommt freilich auch die Autorität des Bischofs ins Spiel, mit dem zusammenzuwirken dann auch Aufga-



be der Orden ist, da sie ja als Teil einer Ortskirche einen Beitrag zum Ganzen leisten. Die Verantwortung für die ganze Ortskirche aber kommt dem Bischof zu. Je profilierter eine solche Entwicklung wird, desto notwendiger wird deshalb auch eine pastorale Kommunikation zwischen Orden und Diözese bzw. eine Einbindung der Orden in die pastoralen Beratungsgremien der Diözese wie etwa die Pastoralräte. Natürlich waren Klöster schon immer geistliche Zentren mit teilweise überregionaler Ausstrahlung. Neu scheint aber nun, dass die Funktion geistlicher Zentren angesichts der zu erwartenden Veränderungen nicht mehr wie vielleicht einmal früher den Charakter von zusätzlichen Spezialangeboten hat. Sie werden jetzt vielmehr neben der territorial konzipierten Seelsorge zu einem integrativen Teil der pastoralen Versorgung der Teilkirche.

Für diese Entwicklung können auch Beispiele angeführt werden.

Im Bistum Augsburg wurde in den Jahren 1985/1986 eine Umstrukturierung der kirchlichen Jugendarbeit durchgeführt. Entscheidende Impulse für die Jugendpastoral sollten dabei von den im Bistum ansässigen Salesianern Don Boscos ausgehen. Sie sollten also für diesen besonderen Seelsorgsbereich gewonnen werden. Ziel war dabei nicht vorrangig die Gestellung eines Jugendpfarrers. Es ging in enger Verbindung damit auch um die Erschließung des Wissens und der besonderen Sendung der Salesianer Don Boscos für die Jugendpastoral, die mit ihrem Ausbildungszentrum einen kompetenten Hintergrund und entsprechende Unterstützung liefern konnten. Diese Kooperation auf einem besonderen Seelsorgsgebiet hat seither mit Erfolg Bestand.

Das Bistum Augsburg stellt einigen Orden in guter Lage Wohnungen und Häuser zur Verfügung, damit sich dort personale Seelsorge bilden kann. Ein Beispiel dafür sind die Je-

suiten, die eine Kirche in der Stadtmitte betreuen und darüber hinaus von dort auf Bundes- und Diözesanebene die GCL-Arbeit koordinieren.

Die Verbindung von Pfarrseelsorge und kategorialer Seelsorge wird von den Marianern in Vilgertshofen und von den Prämonstratensern in Roggenburg übernommen. Letzterer Fall ist ganz besonders erwähnenswert, weil es hier nach fast 200-jähriger Unterbrechung zur Wiederbelebung der Prämonstratenser in Roggenburg gekommen ist. Die Abtei Windberg hat sich hier sehr stark engagiert. Die umliegenden Pfarreien werden – fast wie ehemals – im Rahmen der Pfarreiengemeinschaft von den Patres betreut. Zugleich hat sich das Kloster in Eigeninitiative zum Aufbau eines Zentrums für Familie, Umwelt und Kultur entschlossen, das bereits jetzt eine bemerkenswert positive Aufnahme in der Öffentlichkeit findet. Dieses Beispiel eignet sich auch, um den Aspekt der Subsidiarität einzuführen. Das genannte Zentrum ist eine Initiative des Ordens, nicht des Bistums. Das Bistum hat zwar wesentliche Voraussetzungen für die Eigeninitiative des Klosters geschaffen. Der Erfolg dieser Initiative geht aber auf den Einsatz der Patres zurück und auf die Freunde und Förderer, die diese finden konnten. Wenn es um das Zueinander von Orden und Teilkirche im Bereich der Seelsorge geht, ist der Aspekt der Subsidiarität, mit dem gerade auch die Beachtung der besonderen Charismen verbunden ist, ein nicht zu unterschätzender Wert. Das setzt auf der einen Seite voraus, solche Initiativen zuzulassen und zu fördern und auf der anderen Seite, sich mit seinen Möglichkeiten kooperativ in das Ganze einer Teilkirche einzubringen und sich mit dieser laufend abzustimmen.

Eine denkwürdige Erfahrung sei als abschließendes Beispiel angeführt. Vor gut einem Jahrzehnt wurde vom Bistum in einem oberbayerischen Pfarrhaus eine Gruppe von

Schwestern angesiedelt, die dort wohnten und in den umliegenden Pfarreien mitarbeiteten. Die Gemeinde hat dies sehr gut aufgenommen. Aus dieser und anderen guten Erfahrungen solcher Art resultiert eine Frage, die uns immer wieder beschäftigen darf. Wäre vielleicht die Präsenz kleiner geistlicher Gemeinschaften in der Erfahrungsnähe der Menschen für die Seelsorge nicht ebenso von Vorteil wie für die Zukunft der Gemeinschaften selbst? Vielleicht liegt darin ein attraktiver Weg, der weiter zu bedenken wäre. In jedem Fall liegt in der nicht zuletzt spirituell profilierten Präsenz von Orden im pastoralen Konzept einer Teilkirche eine Chance für die Orden und die Teilkirche.

Zur Zukunft der Werke der Orden

Zwischen Orden und Diözesen wird nicht selten ein Thema von vitalem Interesse behandelt, nämlich die Zukunft der verschiedenen Werke der Orden.

Der Rückgang personeller und materieller Ressourcen macht es den Orden immer schwerer, die von ihnen aufgebauten Werke weiter zu tragen. Dabei geht es meist um Werke im Bildungs- und Gesundheitswesen, also um Hochschulen, Schulen, Krankenhäuser o.ä. Die Bistümer stellen sich auf Erwartungen nach Hilfe und erst recht nach Übernahme solcher Einrichtungen in unterschiedlicher Weise ein. Diese Zurückhaltung der Bistümer muss in den Kontext veränderter Prognosen der wirtschaftlichen und personellen Ressourcen der Bistümer eingeordnet werden. Die steuerliche Gesetzgebung, die demografische Entwicklung und die Partizipation am kirchlichen Leben begründen keine Erwartung auf eine weiter steigende Leistungsfähigkeit der kirchlichen Haushalte. Darum sind zusätzliche Dauerlasten für die Bistümer kaum zu vertreten. Vielmehr sind die Bistümer bereits dazu

übergegangen, Maßnahmen zur Kostensenkung und damit auch den Abbau von eigenen Einrichtungen und Angeboten einzuleiten. Dieses Thema ist wegen der wider Erwarten besseren Entwicklung der letzten beiden Haushaltsjahre allerdings nur vorübergehend etwas in den Hintergrund getreten. Bistümer und Orden teilen miteinander eine nicht unproblematische Perspektive hinsichtlich ihrer Ressourcen. Das macht eine Einbahnstraße bei der Sicherung der Zukunft von Werken der Orden sehr unwahrscheinlich. Die bloße Übergabe solcher Einrichtungen an die Bistümer oder an diözesane Rechtsträger dürfte also keine realistische Perspektive sein. Damit würde man die Bistümer überfordern. Die Vielzahl der Werke der Orden setzte schließlich auch zahlreiche Eigeninitiativen voraus, die von eigenen personellen, materiellen und ideellen Ressourcen gespeist wurden. In engem Zusammenhang damit stehen auch die diversen Charismen, die in solchen Werken zum Ausdruck kamen. All das kann nicht einfach auf einen anderen Träger übergehen. Die Fortsetzung der Werke der Orden ist darum nicht nur ein wirtschaftliches oder rechtliches Thema. Es geht nicht nur um die möglichst gute Führung eines Betriebes. Die Bistümer müssen sich daher mit guten Gründen fragen, ob sie neben den Bedenken aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht auch solche Einwände angemessen berücksichtigen müssen. Die Vielfalt kirchlicher Angebote setzt eine Vielfalt gelebter Charismen voraus. Die Bistümer können ganz abgesehen von den Problemen der wirtschaftlichen Ressourcen die Orden in diesem Dienst für ganze Kirche nicht einfach ersetzen.

Umso attraktiver schien daher manchem Orden das Hilfsangebot nach dem Motto „Orden helfen Orden“. Nach diesem Motto übernahm die Brüderprovinz des Deutschen Ordens zahlreiche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens aus der Trägerschaft, teils auch aus dem Eigentum langjährig mit

Diesen Einrichtungen verbundener Orden. Diese grundsätzlich gute Idee wurde durch die Art ihrer praktischen Ausführung mittlerweile zu einem sehr ernstem Problem. So traurig dieses Beispiel ist, so kann man daran doch erkennen, wie schnell ein solcher Vorgang den Bereich der engeren Verantwortung der Orden verlassen und zu einem Thema für die Kirche insgesamt und damit auch zu einem Thema für die Bistümer werden kann. Die Wahrung der Eigenverantwortung ist eine gute Sache, weil sie auch die verschiedenen Charismen respektiert und unter anderem die Subsidiarität beachtet. Es kann aber nicht angehen, dass ein Ortsbischof lediglich aus den Medien Kenntnis von beachtlichen wirtschaftlichen Expansionsabsichten eines Ordens in seinem Bistum erlangt. Es bleibt aus diesem längst noch nicht abgeschlossenen Vorgang jetzt schon die dringende Anfrage, wie es um Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht bestellt ist und wer diese auch bei Orden des päpstlichen Rechtes wirksam wahrnehmen soll, wenn sich diese über den geistlichen Bereich hinaus in wirtschaftliche Verantwortung begeben. An der befriedigenden Klärung dieser Fragen müssen Orden und Diözesen und wohl auch die Gesamtkirche gleichermaßen interessiert sein.

Wenn wir wieder zur Frage der Zukunft von Sozialwerken zurückkehren, kann darauf hingewiesen werden, dass es mittlerweile in vielen Bistümern Modernisierungsprozesse im Gesundheits- und Sozialwesen gibt. Im Bistum Augsburg reichen die dazu beschrittenen Wege von der Gründung eigener Stiftungen über die Caritas Augsburg Betriebs-träger-GmbH. Lösungen, die ein ortsnahes und kirchliches Profil bei neuen Trägerschaften erhalten, sind aus unserer Sicht vorzuziehen. Man darf in diesem Zusammenhang nicht aus dem Auge verlieren, dass die Fortführung von Ordenswerken nach überwiegend wirtschaftlichen Kriterien zwar einen erfolgreichen Betrieb ermöglichen, aber

auch an die Substanz des Selbstverständnisses führen kann. Diese Spannung unter den Bedingungen wirtschaftlichen Arbeitens auszugleichen oder zu mildern, ist eine schwierige Aufgabe, der sich aber ein kirchlicher Träger oder ein kirchlicher Einfluss auf den Träger anzunehmen hat.

Wirtschaftliche Einheiten aus Schulen und Hochschulen zu formen hat bisher in unserem Bereich noch niemand versucht. Das hat gute Gründe. Schulen waren immer wirtschaftliche Defizitbetriebe. Das Defizit wurde über Jahrzehnte durch die Arbeit der Ordensleute stillschweigend ausgeglichen. Das ist jetzt nicht mehr möglich. In diesem Bereich sind die Bistümer aus kirchlichem Interesse aber in besonderer Weise gefordert. Schulen verursachen zwar wirtschaftliche Defizite. Sie sind aber langfristige Investitionen in das geistige Profil vieler individueller Biografien und nicht zuletzt der ganzen Gesellschaft. Die Bistümer haben sich des kirchlichen Schulwesens deshalb mit Zuschüssen, Übernahme der Trägerschaften oder sonstigen Hilfen fast überall angenommen. Freilich gilt auch hier die bereits erwähnte Grenze, die sich aus der bekannten langfristigen Perspektive ergibt. Gut geeignet scheint hier deshalb ein Lösungsweg, der die Lasten auf mehrere Schultern verteilt und die Orden auch dann mit in der Verantwortung hält, wenn ein neuer kirchlicher Träger gefunden worden ist. Das Schulwerk der Diözese Augsburg erscheint mir in diesem Zusammenhang ein Muster für einen solchen Weg. Seine vor mehr als 25 Jahren entworfene Satzung genügt in allen wesentlichen Teilen bis heute den Anforderungen. Das Schulwerk der Diözese Augsburg ist eine eigene kirchliche Stiftung, deren Aufgabe die Trägerschaft kirchlicher Schulen ist. Mittlerweile sind 35 Schulen mit etwa 17.000 Schüler(-innen) in das Schulwerk aufgenommen worden. In wenigen Jahren können die restlichen 5 Schulen, die innerhalb des Bistums Augsburg noch in Trägerschaft von Orden stehen,

in das Schulwerk aufgenommen sein. Damit wäre der Bestand der lebensfähigen kirchlichen Schulen absehbar gesichert. Freilich sind einige wenige Schulen auch aufgelöst worden. Gewährleistungsträger für die Stiftung ist das Bistum, das sich damit eine große rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung aufgebürdet hat. Die Orden bleiben weiterhin Eigentümer der Immobilien. Für deren Instandsetzung bzw. für den Neubau und den Betrieb wurden mittlerweile fast 400 Mio. DM aufgewendet. Die Orden haben nach der Abgabe der Schule an das Schulwerk kein Defizit mehr zu tragen, erhalten im Gegenteil Gestellungsgeld für ordenseigenes Personal und eine Miete. Es gibt aber auch eine bleibende Solidarität der Orden mit dem Schulwerk. Diese besteht in einer strukturellen Einbindung der Orden in die Stiftungsgremien des Schulwerkes und in einem materiellen Beitrag, der aus einem Teil der Mieten und Gestellungsgelder an das Schulwerk zu leisten ist. In dieser Konstellation leistet das Bistum viel für den Fortbestand dieser Ordenswerke und bindet dennoch die Orden nach deren erheblicher materieller Entlastung in die weitere Verantwortung für die Schulen ein. Letzteres ist nicht zuletzt auch aus ideellen Gründen wünschenswert. Das Schulwerk der Diözese Augsburg darf sicher als ein besonders erfolgreiches Modell der Gestaltung des Verhältnisses von Orden und Diözese angesehen werden. Freilich muss in einem Bistum eine kontinuierliche Bereitschaft dafür gegeben sein, die erheblichen Aufwendungen für diese Kooperation zu übernehmen. Das Modell einer kirchlichen Stiftung mit ähnlicher Struktur wurde auch gewählt für die von allen bayerischen (Erz-) Diözesen getragene Fachhochschule für Sozialpädagogik in Benediktbeuern. Dieses extensive Engagement lässt sich freilich nur auf dem Hintergrund einer angemessenen staatlichen Finanzierung durchhalten. Neuerdings treten auch Überlegungen zur Zukunft kirchlicher Hochschulen auf, deren Träger an die Grenzen ihrer Leistungsfähig-

keit kommen. Es ist eine sehr ernste Frage, wie viel sich die Bistümer unter den bereits genannten Perspektiven zumuten können. Ob das Bemühen Erfolg haben kann, alle gewachsenen Angebote zu erhalten, ist fraglich. Die Kirche wird aller Voraussicht nach nicht mit allen Strukturen und Angeboten in die Zukunft gehen können, die wir heute noch gewohnt sind. Einen strukturellen Überschuss gibt es sicher nicht nur bei den Diözesen, sondern auch bei den Orden. Das wird nicht nur für Einrichtungen in den Bistümern oder für die pastorale Grundversorgung gelten, sondern auch für darüber hinaus gehende Angebote und Einrichtungen. Möglicherweise aber sind bewährte Formen der Kooperation, die eine dauerhafte Lastenverteilung auf mehrere Schultern – nicht zuletzt auch die der öffentlichen Hand – einbeziehen, auch für diese schwierigen Fragestellungen bedenkenswerte Wege.

Es ist aus diesen Ausführungen sicher deutlich geworden, dass gerade auch der Bereich der Zukunft der Werke der Orden eine verständige Kommunikation und Kooperation zwischen Orden und Bistum oder Bistümern verlangt. Dazu gehört nicht nur die Frage der Fortführung von Ordenswerken, sondern auch die Abstimmung bei der Neugründung oder Umwidmung von Ordenswerken. Es hätte wenig Sinn, wenn Orden neue Angebote erschließen, wo das Bistum sich gerade zurückzieht. So ist schon aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch aus pastoralen Überlegungen eine Kooperation angezeigt. Deren Erfolg setzt sicher die Fähigkeit voraus, wirtschaftliche Perspektiven zu eröffnen. Es muss aber auch die Frage glaubwürdig beantwortet werden, ob Ordenswerke, die einst aus freier Initiative aus der Spiritualität eines Ordens und oft auch als Antwort auf eine Not der Zeit entstanden, ohne Ordensleute und ohne spürbare Präsenz des Ordens wirklich eine Zukunft haben können. Es kann letztlich nicht darum gehen, Betriebe möglichst gut zu führen. Das wäre für eine Kir-

che einfach zu wenig und würde keiner Einrichtung einen dauerhaften Bestand verheißeln. Wenn es Orden und Bistum also gelingt, die organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen kooperativ zu lösen, die zur Fortführung von Ordenswerken nötig sind, bleibt immer noch ein wichtiger Auftrag an beide. Es geht um den bedeutenden Lernprozess, Einrichtungen und Mitarbeiter(-innen) unter den veränderten Bedingungen so zu führen, zu begleiten und zu entwickeln, dass die innere Identität die übrigen Anstrengungen rechtfertigt und das Werk auch innerlich dem Geist verpflichtet bleibt, aus dem es stammt.

Der Dritte Weg

Für Gesprächsbedarf sorgt immer wieder die Ausdehnung der Verbindlichkeit der Grundordnung und des kollektiven Arbeitsrechts nach dem sog. Dritten Weg, für den sich die Bischöfe entschieden haben. Dabei werden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Auf der einen Seite wird nachhaltig versucht, die Erstreckung der Grundordnung und des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes auf alle kirchlichen Einrichtungen herbeizuführen. Auf der anderen Seite wird entgegen gehalten, die Gesetzgebungshoheit des Bischofs ende gleichsam an den Klostermauern. In der Begründung zu Art. 2 Grundordnung (Geltungsbereich)² findet sich die Aussage, die Bestimmung berücksichtige, dass die Gesetzgebungsbefugnis des Bischofs kirchenrechtlich begrenzt sein könne. Die Grundordnung gilt unstrittig für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern bei den Einrichtungen der Diözesen, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen. Sie gilt aber auch für die -sonstigen- öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts. Zu den öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts gehören auch die Orden. Die Orden diözesanen Rechts erweisen sich in diesem Zusammenhang als unproblematisch. Sie unterstehen nach can. 594 CIC der

besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs. Für sie gilt die uneingeschränkte Rechtssetzungsbefugnis des Diözesanbischofs. Die Orden päpstlichen Rechts hingegen unterstehen unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls. Vom Bischof gesetztes Recht würde demnach nicht für den Bereich der Orden päpstlichen Rechts gelten. Nach can. 593 CIC ist die Gewalt des Apostolischen Stuhls aber in Bezug gesetzt zu den Fragen der internen Leitung und Rechtsordnung. Reinhard Richardi kommt in seinem Buch „Arbeitsrecht in der Kirche“, 3. Auflage, § 40 Anm. 40, zu dem Schluss, dass der Abschluss von Arbeitsverträgen zwar auch den Orden und seine Organisation betreffe, wenn der Orden zur Erfüllung seines Auftrages Einrichtungen betreibe; insoweit handle es sich aber nicht um den Innenbereich des Ordensinstituts. Der Bischof habe demnach gemäß dem Prinzip der einheitlichen Leitung der Diözese die Befugnis, die Geltung des kircheneigenen Arbeitsrechtes anzuordnen, wenn der Orden in Ausübung seines Apostolats eine Arbeitsorganisation in seinem Bereich einrichte³. Diese Überlegungen möchte ich noch weiter erläutern.

Zweifelsohne besitzen die höheren Oberen der Orden päpstlichen Rechts eine eigene vom Ortsbischof unabhängige Jurisdiktion über die Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft und der dieser Gemeinschaft zugehörigen Personen. Insofern gibt es eine Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktion, die sich auf solche Gebiete eben nicht erstreckt. Die Zuständigkeit des Ordensoberen bezieht sich freilich auf die betreffende Gemeinschaft und deren Belange im engeren Sinn. Im Falle der Grundordnung und des kollektiven Arbeitsrechtes ist die Frage zu stellen, ob die hier vorliegende Rechtssetzung überhaupt die Unterscheidung zwischen der Jurisdiktion des Bischofs und des Oberen betrifft. Wird nicht vielmehr bei der Bildung des kirchlichen Arbeitsrechtes ein

Freiraum ausgestaltet, den das Grundgesetz und die Weimarer Reichsverfassung einräumen? Dieser Freiraum ist zunächst auch nicht der Jurisdiktion eines Bischofs eingeräumt, sondern der Religionsgesellschaft als Ganzer. Unter die Ganzheit der Religionsgesellschaft fallen auch die Orden. Sie sind ein Teil der Religionsgesellschaft der römisch-katholischen Kirche, der wie anderen Religionsgesellschaften der genannte Gestaltungsraum eröffnet ist. Dabei spielt es gegenüber dem Verfassungsrecht keine Rolle, welchen innerkirchlichen Rechtsstatus der Orden hat oder ob dieser lediglich als Verein rechtsfähig ist bzw. durch Verwaltungsakt von einem Land den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen erhielt. Die entscheidende Frage ist in diesem Zusammenhang lediglich, wer gegenüber dem Staat die Religionsgesellschaft als solche repräsentiert. Das gilt nach Staatskirchenrecht jedenfalls für die Diözesen, die kraft Verfassung den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen und als solche den in der Verfassung verankerten Freiheitsraum auch unmittelbar beanspruchen können. Wenn es also um die Ausgestaltung von Spielräumen geht, die die Verfassung der Religionsgesellschaft als solcher in Fragen des Arbeitsrechts einräumt, sind die Diözesen und an deren Spitze die Bischöfe die maßgeblichen Repräsentanten. Entsprechende Rechtsakte der Bischöfe können daher als Rechtsakte der Religionsgesellschaft gelten und definieren so die Art und Weise, in der die Religionsgesellschaft den ihr eingeräumten Spielraum ausgestaltet wissen will. Insofern dürfte im Falle der Grundordnung und des kollektiven Arbeitsrechtes jedenfalls hinsichtlich seiner verbindlichen Außenwirkung die Klostermauer tatsächlich keine Grenze darstellen. Die Religionsgesellschaft kann ihr Arbeitsrecht nur einheitlich gestalten und ausüben, wenn sie auf Dauer den ihr eröffneten Spielraum bewahren will. Eine ganz andere Frage ist freilich, auf welchem Weg innerhalb der Religionsgesell-

schaft solche Entscheidungen zustande kommen. Es gibt also einen innerkirchlichen Gestaltungsbedarf für die wesentlichen Fragen, in denen Rechtsräume für die ganze Religionsgesellschaft ausgeschöpft werden. Dieser Gestaltungsbedarf bezieht auch die Willensbildung in den Organen ein, in denen kollektives kirchliches Arbeitsrecht entwickelt wird. Diesen könnten folglich mit guten Gründen auf Dienstgeberseite nicht nur Vertreter der Bistümer, sondern auch der Orden angehören. Man darf gespannt sein, wie diese Erörterung unter den Fachleuten schließlich ausgehen wird. Es zeigt sich aber auch hier ein weiteres und zwar gar nicht so spannungsfreies Feld, auf dem sich Orden und Bistümer begegnen.

Wegzeichen für spannendes und fruchtbares Verhältnis

Es mag sein, dass das Verhältnis von Orden und Bistum da und dort bzw. hin und wieder auch gespannt ist. Der Normalfall ist das sicher nicht. Aber auch im Normalfall ist diese Beziehung immer spannend, was auch die hier ausgewählten Bezugspunkte zwischen Orden und Diözesen zeigen. Wir erleben eine Zeit des Umbruchs und sind gefordert, diesen Umbruch, soweit es in unseren Kräften steht, als glaubende Menschen zu gestalten. In einer solchen Phase gelten nicht mehr nur herkömmliche Handlungsmuster. Für das Verhältnis von Orden und Bistümern bringt diese Herausforderung die gemeinsame Erfahrung einer Infragestellung, ja einen Abschied von Gewohntem und lieb Gewordenem. Wenn auch jeder seinen Weg finden und gehen muss, so gilt es, verstärkt Wege des Austausches und der Kommunikation zu suchen, aus denen beide Seiten Einsichten für die Aufgaben gewinnen können, die jedem zufallen. Eine verstärkte Kommunikation und eine entsprechende Kooperation unter Wahrung der besonderen Charismen und der Subsidiarität und die aktive Teilnahme am

D Seelsorgskonzept des Bistums sind Wegmarken, die das künftige Verhältnis von Orden und Bistümern nicht weniger spannend, aber fruchtbar machen können.

Der Beitrag wurde als Impulsreferat bei der Tagung der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) am 25. Juni 2001 in Würzburg gehalten. Prälat Dr. Eugen Kleindienst ist bischöflicher Finanzdirektor und Domdekan im Bistum Augsburg.

- ¹ Weber Franz, Orden. VI. Praktisch-theologisch, in LThK 3, Bd. VII, 1097 f. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Vita Consecrata“ vom 25. 3. 1996, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 125, Bonn 1996.
- ² Druckschrift „Die deutschen Bischöfe“ Nr. 51 vom 22. September 1993, Seite 25.
- ³ Vgl. dazu auch Bleistein/Thiel, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung MAVO, Berlin 1997, § 1, 19 ff., S. 32 ff.